

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

31 (1.2.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 30. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

30. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 30. Januar 1902.

Die Regierung stiftet: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsrath Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rath Geh. Oberregierungsath Becherer, die Ministerialräthe Trejzer und Düringer, Oberamtsrichter Dr. Reichert.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung 9^{1/2} Uhr.

Der Sekretär verliest die Eingänge.

Die Tagesordnung wird nach Vereidigung des Abg. Dreher in die Tagesordnung der Tagesordnung eingetragen.

Dr. Binz berichtet namens der Budgetkommission über die Titel I bis VII, XII, XIII der Ausgaben und die Titel I bis VII, XII, XIII der Einnahmen des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Bericht führt unter anderem aus:

Die großen Anforderungen der Etablierten des Justizministeriums wohl das Schmerzenskind der Finanzminister. Die Ausgabenpositionen im allgemeinen in der überwiegenden Mehrzahl der Rubriken gegenüber der vorhergehenden Periode erheblichen Mehrforderungen auf, theilweise sehr erheblichen Beträgen. Die Mehrforderungen sind zumeist verursacht durch die nachhaltige Vermehrung der Geschäfte auf allen Gebieten der Rechtsprechung, womit nicht nur eine ansehnliche Steigerung der Ausgaben verbunden sei, sondern auch eine Vermehrung der etat- und nicht etatmäßigen Stellen im Sinne eines geordneten Justizdienstes zur Nothwendigkeit wurde. Ein beträchtlicher Theil der Mehrforderungen entfällt auf das Notariat und Grundbuchwesen. An den Ausgaben gegenüber dem Budgetsatz für 1901 seien rund 820 000 M. vorgesehen, welchen allerdings eine Mehreinnahme (der Steuerverwaltung) von 1 000 000 M. gegenüberstehe.

Angesichts der großen Mehraufwendungen, insbesondere durch die Anforderung von beiläufig über 80 neuen

Stellen sei wohl nahegelegen, einige Anforderungen abzustreichen. Das scheint auch mit Rücksicht auf die schlechte allgemeine Finanzlage im Schooße des Finanzministeriums geschehen zu sein. Die Budgetkommission habe selbstverständlich keinen Anlaß gehabt, über die Anforderungen des Budgets hinaus zu gehen, obschon z. B. die Anforderung von nur zwei Stellen zur Bildung eines neuen Oberlandesgerichtsenats, der doch fünf Mitglieder erfordere, diesen Gedanken nahegelegt habe. Dringenden Anforderungen sei jedoch im allgemeinen Rechnung getragen, nicht nur im ordentlichen, sondern besonders auch im außerordentlichen Etat, der z. B. für Neubauten beträchtliche Sätze aufweise. Im Anschluß hieran bittet Redner die Großh. Regierung, bei der Ausführung solcher Bauten in erster Linie die badischen Steinbrüche zu berücksichtigen.

Zu den Titeln I, II, III und V wurde im Schooße der Kommission mehrfach auf die Unzuträglichkeit hingewiesen, welche die häufige Berufung von Hilfsarbeitern bezw. Hilfsrichtern namentlich bei den Amtsgerichten und Landgerichten mit sich bringe. In manchen Kammern der Landgerichte sei die Verletzung von Richterstellen durch Hilfsrichter (meist jüngere Amtsrichter) geradezu zur Regel geworden. Ebenso komme es bei Amtsgerichten nicht selten vor, daß während eines größeren Theils des Jahres der Amtsrichter (zufolge hilfsweiser Verwendung bei anderen Stellen) abwesend sei und von häufig wechselnden Referendären oder Rechtspraktikanten vertreten werde. Ein solcher Zustand sei im Interesse der Rechtspflege nicht erwünscht.

Nach § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den auf Grund desselben für Baden erlassenen Bestimmungen in den §§ 11 und 12 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 sei die Regierung befugt, „ständig angestellte Richter“, also auch Amtsrichter, als Hilfsrichter an die Landgerichte zu berufen, desgleichen Referendären oder Rechtspraktikanten mit wenigstens zweijähriger Praxis „zur zeitweiligen Wahrnehmung“ richterlicher Geschäfte „vorübergehend“ die Befugnisse eines Amtsrichters zu übertragen. Derartige Berufungen sollen im allgemeinen und bei einzelnen Gerichten nicht zur Regel werden; das Interesse der Rechtspflege erfordere die regelmäßige Wahrnehmung des Rich-

Regierung
Allgemeinheit
und das vierte
gesetzgebende

Frucht, da sie
ändern erhalte.

mit 298 gegen

mission unter
von sechs
500 Francs
von zwei bis
Kommission
Abstimmung
Anhangs

er Kammer, die
sechs Jahre zu
ihre Partei
als logische
Es sei nun
zu nicht zu
erpflichtung auf
erhöhte Man
Die konse
den Beschluß als
hier zu fügen.
n Gehe keine
stale und renu
längerung eine
die eine tiefere
rischen Regime
führen werde.
Beschluß, der
abe, noch dem
ic es für sicher,

8.
ifen des Ver
te im Jahre
Vorjahre. Im
rieg 1899 auf
Jahr brachte
zusammen
Personen auf
da die Zahl
en Jahre nur
ten hat. Die
ig der letzten
britische
je Mutterland
sie betrug im
abei ist zu be
stwanderungs
bermeht hat,
die irische
des benutzte
den 11000
er und 1000
den. Unter
manchei der
1901 auf
Vereidigung
Belang der
en. Aus die
im Jahre die
Anhangs

17. März.
arschalls
generals
g zutreffende
er Wichtigstel
dürfen. Das
dem Vorsitz
s (Konstanti
je wie Hund
as, welche in
Verlust des
rige Festung
adaktie einen
wird). Di
Vortand des
erium, wurde
ist) bekannt.

teramts durch ständige, definitiv an die betreffende Amtsstelle berufene Richter.

Im Hinblick auf den nicht unerheblichen besonderen Aufwand, welcher durch die Berufung von Hilfsarbeitern bzw. Hilfsrichtern der Staatskasse erwachsen und um die Frage prüfen zu können, ob nicht auch vom finanziellen Standpunkte aus schließlich eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen dem Ueberhandnehmen des Hilfsrichterwesens vorzuziehen sei, richtete die Kommission an die Großh. Regierung das Ersuchen um Mittheilung des statistischen Materials über die besonderen durch Verwendung von Hilfsarbeitern bzw. Hilfsrichtern der Staatskasse verursachten Kosten. Die Großh. Regierung habe darauf eine statistische Uebersicht vorgelegt, demnächst auch in mündlicher Darlegung der Kommission näheren Aufschluß über die Ursachen der öfteren Berufung von Hilfsarbeitern bzw. Hilfsrichtern gegeben.

Der spezielle Aufwand für Hilfsrichter bei den Amtsgerichten im Betrag von 22 870 bzw. 23 934 M. sei in der Tabelle nicht nach den verschiedenen Ursachen re. entziffert, da diese Entzifferung nur auf Grund der einzelnen Jahresrechnungen der Amtsstellen gegeben werden könnte. Nach der mündlichen Regierungserklärung kommen außer den Fällen, in welchen Amtsrichter als Hilfsrichter an die Landgerichte berufen wurden, die Stellvertretungen bei Erkrankungen und den regelmäßigen Beurlaubungen sowie nothwendiger Aushilfe infolge Geschäftsüberlastung und die Stellvertretungen für die zu militärischen Uebungen einberufenen jüngeren Amtsrichter in Betracht. — Bei den Landgerichten entfalle der größte Theil des Aufwands 1901 auf Vertretung für zum Oberlandesgericht einberufene Hilfsrichter (7430 M.), auf Aushilfeleistung zufolge Geschäftsüberhäufung (5691 M.) und auf die Vertretung erkrankter Richter (4845 M.). Im Budgetjahr 1900 betrug der Aufwand für Aushilfe wegen Geschäftsüberlastung bei den Landgerichten nur 1695 M., dagegen die Stellvertretungskosten für zum Reichstag und Landtag einberufene Richter 7686 M., für zum Oberlandesgericht einberufene Hilfsrichter 4955 M. und für erkrankte Richter 3575 M.

Beim Oberlandesgericht wurden die Kosten für Hilfsrichter zum erheblichen Theile verursacht durch die Berufung zweier Mitglieder in die Kommissionen für die zweite juristische Staatsprüfung, welche bei der großen Zahl der Kandidaten bekanntlich mehrere Monate in Anspruch nehmen; im laufenden Jahre (1901) war auch der Aufwand für Aushilfeleistung infolge Geschäftsüberhäufung ein erheblicher (2630 M. gegen 477 M. im Jahre 1900).

Im Ministerium (Titel I) wurde die Berufung von Hilfsarbeitern namentlich im Jahre 1901 durch die vorübergehende außerordentliche Geschäftsvermehrung aus Anlaß der Einführung des neuen Grundbuchrechts erforderlich.

Durch die Errichtung von sechs weiteren Richterstellen bei den Amtsgerichten, desgleichen von je zwei Stellen bei den Landgerichten und dem Oberlandesgericht im vorwärtigen Etat wolle die Gr. Regierung ausweislich der den Anforderungen beigegebenen Begründung dem gesteigerten Geschäftsstande entsprechende Rechnung tragen. Die Budgetkommission, welche demnächst diesen Anforderungen zugestimmt habe, hoffe, daß dadurch auch eine Einschränkung des Hilfsrichterwesens auf die nach den Umständen engsten Grenzen sich erreichen lasse und gebe dem Wunsche Ausdruck, daß die Großh. Justizverwaltung diesem Gesichtspunkte thunlichste Beachtung schenken möge.

Zu Titel VI, Notariats- und Grundbuchwesen, bemerkt Redner: Die Zahl der etatmäßigen Notariatsstellen, welche bereits in der vorhergehenden Budgetperiode von 135 auf 150 erhöht wurde, solle eine Vermehrung von weiteren zehn Stellen erfahren. Die Anforderung werde in den Erläuterungen von der Großh. Regierung mit der Erweiterung des früheren Geschäftskreises der Notare und der Vermehrung der Zahl der Notariatsdistrikte begründet. Es war vorauszusetzen, daß die neue Organisation des Notariats eine sehr erhebliche Vermehrung der Notariatsdistrikte und Dienststellen zur Folge haben werde. Den Notaren sei nicht nur im wesentlichen die frühere Aufgabe als beurkundende Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und als Liegenschaftsvollstreckungsbeamte verblieben, sie seien durch die neue Gesetzgebung weiter mit einer Reihe amtlicher Funktionen betraut, welche eine wesentliche Steigerung der Geschäftslast und nicht minder der dienstlichen Verantwortlichkeit in sich schließen: der Notar sei Vollstreckungsgericht (§ 1 des badischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz (G.-u. V.D.M. 1899 Nr. 24 S. 267); die ihm in der Hauptsache obliegende Handhabung der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbeweglichen Sachen sei sehr schwierig, zeitraubend und verantwortungsvoll. Der Notar sei ferner Nachlaßgericht, gemäß § 45 des badischen Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (G.-u. V.D.M. Nr. 23 S. 249); dem Notar liege ferner die Feststellung der Erbschafts-, Schenkungs- und Verlebenssteuer ob und endlich sei er in Baden staatlicher Grundbuchbeamter für jede einzelne zu seinem Distrikte gehörige bzw. ihm zugetheilte Gemeinde; § 2 des badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (Gef.-u. V.D.M. Nr. 24 S. 273).

Bei dieser Fülle von neuen Aufgaben, welche die Gesetzgebung den Notaren überwiesen habe, konnte der Staat der Sache nach erst auf Grund einer gewissen Erfahrung nach Inkrafttreten dieser Gesetzgebung ermessen, welche Anzahl von Stellen und Arbeitskräften zur Befriedigung des gesammten Notariatsdienstes im Lande erforderlich werde.

Was das Grundbuchwesen anlangt, sei die Kommission davon ausgegangen, daß es verfrüht wäre, mit Rücksicht auf die verschiedentlich laut gewordenen Wünsche jetzt an eine Revision der Grundbuchgesetzgebung heranzutreten. Man müsse hier erst weitere Erfahrungen abwarten. Im übrigen geht Redner auf die Beschwerden der ein und auf ihren Wunsch, den Amtsrichtern voll gleichgestellt zu werden, den er für vollkommen befürwortet, zumal die Notare z. B. als Liegenschaftsvollstreckungsbeamte, als Nachlaßgericht heute eine Fülle neuer Aufgaben zu bewältigen haben. Wenn nur den Notaren noch die Grundbuchführung übertragen so lasse sich ermessen, wie groß ihre Verantwortung Außerdem bringen ihre vielen Dienstreisen außerdem viel Unannehmlichkeiten und Strapazen mit sich. Er glaubt, die Regierung und Volksvertretung r. mit Rücksicht darauf den berechtigten Wünschen der Notare großes Wohlwollen entgegenbringen. Und wenn heute noch nicht an eine Revision der einschlägigen Gesetze heranzutreten, so sei der natürliche Grund die Hoffnung, daß die Geschäfte der Notare werden sich nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten, die bei Einführung des Grundbuchrechts nothwendiger Weise hervortraten, vereinfachen. Man werde aber nie den Wunsch aus den Augen verlieren, die Notare in der Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen nicht zu kurz kommen lassen. Auch die Beschwerden der Rathschreiber als Grund

hilfsbeamten seien sehr beachtenswerth. Diese Beamten haben sich ihrer großen Aufgabe durchaus gewachsen gezeigt, und das Land sei ihnen zu großem Danke verpflichtet. Ihnen seien aber auch sehr große Summen für ihre Mühebewaltung zugeflossen, und es sei zu hoffen, daß diese Position in Zukunft eine solche Höhe nicht mehr erreichen werde. Wenn auch diese Zahlen nicht auffallend seien, sofern man die ungeheure Arbeit in Rücksicht ziehe, so dürfe man nicht vergessen, daß sie einem vorübergehenden, anormalen Uebergangsstadium entsprechen. Man müsse darauf bedacht sein, daß zur Bewältigung der den Rathschreibern obliegenden schwierigen Aufgaben ein tüchtiges Personal erhalten und gewonnen werde, man müsse darum die Grob. Regierung bitten, in der Bemessung der den Rathschreibern zukommenden Gebührenäquivalente nicht zu knapp zu verfahren. Die Beschwerden bitte er genau zu prüfen und ihnen nach Möglichkeit abzuwehren. Wie man auch von der Organisation des Grundbuchwesens denken möge, müsse man doch dessen große Vorzüge anerkennen, insbesondere daß dadurch den Wünschen des Publikums gebührend Rechnung getragen werde, man habe insbesondere kein neues bureaukratisches Amt geschaffen, sondern habe das Grundbuchamt in den Gemeinden gelassen, was einerseits eine sehr große Ersparnis bedeute, und andererseits dem Publikum den Verkehr mit dem Grundbuchamt bedeutend erleichtere. Es liegen auch Anzeichen dafür vor, daß man allgemein diese großen Vorzüge anerkenne.

Zur näheren Begründung der vorliegend angeforderten 430 000 M. „Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter“ ersuchte die Budgetkommission die Grob. Regierung um Mittheilung der Unterlagen, auf welche sich die Schätzung des Aufwandes von 430 000 M. stütze, desgleichen der Höhe der Zuschüsse, welche inhaltlich der „Erläuterungen“ für Herstellung der Hauptbücher und Generalregister der Gemeinden noch zu gewähren seien. Die Grob. Regierung habe hierauf Folgendes erwidert:

1. Bei der Schätzung wurde davon ausgegangen, daß die Rathschreiber unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechts für die gleiche Menge Arbeit nicht weniger beziehen sollen als unter der Herrschaft des badijschen Liegenschaftsrechtes und angenommen, daß — abgesehen von den Uebergangsarbeiten — nach erfolgter Einarbeitung in das neue Recht die Obliegenheiten des grundbuchamtlichen Hilfsbeamten den Rathschreiber nicht in größerem Maße in Anspruch nehmen werden als seine Obliegenheiten bei der Führung der alten Grund- und Pfandbücher.

2. Ueber das Einkommen der Rathschreiber aus der Grund- und Pfandbuchführung sei zu bemerken: Der Anforderung für 1902 und 1903 sei lediglich das Jahr 1897 zu Grunde zu legen, da es dem normalen Geschäftsstand am nächsten kommt, während die folgenden Jahre durch die Ueberleitungsarbeiten (Eintragungs- und Vereinigungsgesetz, Hauptbücher und Generalregister) stark beeinflusst seien. Im Jahre 1897 haben die Rathschreiber aus der Grund- und Pfandbuchführung als von den Beteiligten erhobene Gebühren rund 364 000 M. bezogen; davon entfallen auf die Rathschreiber der am 1. Januar 1902 unter Reichsrecht stehenden Gemeinden rund 36 000 M. Dieser Betrag wurde wegen der Umschreibungsgebühren um rund 100 000 M. erhöht.

3. Dem Staat falle, weil er die Gebühren aus der Grundbuchführung erhebe, derjenige Theil des Einkommens der Rathschreiber zur Last, welcher ihrem früheren

Gebühreneinkommen entspreche. Außerdem habe der Staat die Kosten der Umschreibung zu tragen. Soweit dagegen früher der Rathschreiber von der Gemeinde festen Gehalt bezog und dieser Gehalt für die Thätigkeit des Rathschreibers bei der Grund- und Pfandbuchführung entrichtet wurde, müsse sich der Rathschreiber auch künftig an die Gemeinde halten, die nach dem Gesetze zur Stellung eines Grundbuchshilfsbeamten verpflichtet sei.

4. Hauptbücher oder Generalregister fehlen noch in etwa der Hälfte der 171 Gemeinden, in denen am 1. Januar 1902 das Reichsgrundbuchrecht noch nicht gelten werde. Zu Zuschüssen an diese Gemeinden nach den bisherigen Grundsätzen werden in den nächsten zwei Jahren höchstens 10 000 M. jährlich erforderlich sein.

Auf Wunsch der Kommission trat die Grob. Regierung mit derselben zur mündlichen Erörterung über das Grundbuchwesen und dessen Kosten zusammen. Die bezüglichen Ausführungen der Grob. Regierung wurden demnachst der Kommission in eingehender schriftlicher Aufzeichnung vorgelegt.

Die Budgetkommission habe gegen das von der Grob. Regierung beobachtete Verfahren und die Grundsätze, von welchem sie dabei ausgehe, im allgemeinen nichts zu erinnern gefunden. Dabei sei die Ansicht ausgesprochen worden, daß bei der Kürze der Zeit, während welcher die neue Organisation und die neuen Kostengesetze in Kraft stehen, ein endgiltiges Urtheil über deren Wirkungen noch nicht angängig und daher die Aufwerfung der Revisionsfrage verfrüht wäre.

Bezüglich der durch Einführung des neuen Grundbuchrechts entstandenen Kosten betont Medner den Grundsatz, daß diese Kosten prinzipiell den Gemeinden zur Last fallen sollen. Auf der anderen Seite habe man nicht verkannt, daß es unbillig sei, den Gemeinden alle in diese Kosten aufzubürden, man habe ihnen darum ganz erhebliche Staatszuschüsse bewilligt. Der letzte Zuschuß in Höhe von 30 000 M. habe sich als zu niedrig erwiesen, zumal die Gemeinden sich gegenüber der Uebernahme der Kosten der Umschreibung ablehnend verhielten. Im Einverständnis mit der Volksvertretung habe darum die Regierung bestimmt, der Staat solle sämtliche Kosten dieser Umschreibung tragen, man habe infolgedessen auch zu diesem Zwecke einen Administrativkredit von 100 000 Mark erwirkt.

Bezüglich der Grundbuchdienstleistung erkennt Medner den großen Fleiß und die große Sachkenntnis an, mit der sie verfaßt wurde. Man könne keineswegs sagen, sie sei verspätet erschienen. Die vielfach hervorgetretene abfällige Kritik — besonders wegen ihres großen Umfangs — sei durchaus underechtfertigt. Die Dienstleistung enthalte alles das, was zur Ausführung des Grundbuchrechts erforderlich sei und kläre den Rath suchenden Beamten in der denkbar besten Weise auf. Medner spricht namens der Kommission und auch in eigenem Namen der Regierung und dem Verfasser seinen Dank aus. — Medner empfiehlt weiter eine bessere Ausgestaltung der Grundbuchauszüge, die insbesondere auch den Werth des fraglichen Grundstücks schätzungsweise angeben sollten, ohne daß ein hierauf gerichteter spezieller Antrag nöthig sein sollte. Diese Schätzung sollte auch gebührenfrei geschehen.

Des Weiteren bringt Medner die Frage der Berufung von Laien in die Schöffsen-, Schwurgerichte und Kammern für Handelsachen zur Sprache. Er wünsche, daß auch aus den Kreisen der kleinen Gewerbe treibenden Leute in die Kammern für Handelsachen berufen werden sollten. Das liege auch im Interesse der Rechtspflege und des ex-

Regierung
Allgemeinheit
nd, das vierte
rechtgeberische

Trifft, da sie
Ablern erhalte.

mit 298 gegen

mission unter
n von sechs
is 500 Francs
von zwei bis
ommission
r Abstimmung
in ungs er.

er Kammer, die
sechs Jahre zu
ist ihre Partei
nd sozialistische
is. Es sei nun
ch zu nichte zu
pflichtung auf
terjährige Man
n. Die konjere
en Beschluß als
ähler zu fügen.
n Gesetze keine
ikale und repu
rlängerung eine
die eine tiefere
rischen Regimes
erfahren werde.
r Beschluß, der
ade, noch dem
ne es für sicher,

18.

äfen des Ber
gte im Jahre
Vorjahre. Im
Krieg 1899 auf
e Jahr brachte
Auswanderern,
Personen auf
t, da die Zahl
den Jahre nur
gen hat. Die
ng der letzten
O britische
he Mutterland
sie betrug im
dabei ist zu be
ismwanderungs
vermehrt hat,
die irländische
Das bevorzugte
iten Staat
er mit amou
rien. Unter
stantial der
ahre 1901 auf
nd Beendigung
Bedung der
den Aus die
den Jahre für
statenhandl

17. März.

Warschalls
sgenerals
ng zutreffende
ner Richtigstel
edürfen. Das
e dem Vorsth
ps (Konstanti
esse wie Quad
has, welche in
si Verlust des
abriege Festungs
kadastrie, einem
u wird). Di
er Vorstand des
sterium, wurde
blien) verbannt.

zicherischen Moments, das in der Theilnahme von Laien an der Rechtsprechung liege. Bei der Berufung zu Schöffen und Geschworenen sei nach dem Gesetz kein Stand ausgeschlossen, er wünsche insbesondere auch eine Heranziehung von Vertretern des Arbeiterstandes zu diesen Gerichten. Die Erfahrungen, die man mit der Theilnahme von Arbeitern bei der Rechtsprechung der Gewerbegerichte gemacht habe, hätten gezeigt, daß es unter den Arbeitern genug tüchtige und unbefangene Elemente gebe, die auch zur Heranziehung zum Schöffen- und Geschworenenamt geeignet wären.

Er bitte die Regierung, soweit dies nach den bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften über die Bildung der Schöffen- und Geschworenenengerichte ihr möglich sei, in dieser Beziehung den Amtsgerichten Direktiven zu geben.

Redner streift dann eine Frage aus der gerichtlichen Praxis. Er spricht sich gegen die herrschende Praxis im Privatklageverfahren aus, den Angeklagten im Eröffnungsbeschlusse als „hinreichend verdächtig“ zu bezeichnen, bevor eine Zeigeneinvernahme stattgefunden habe, da eine Voruntersuchung hier ja unzulässig sei.

Redner gibt seiner Anerkennung darüber Ausdruck, daß die schwierige Uebergangszeit nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches dank dem Fleiße, der Tüchtigkeit und dem Sinn für die Verhältnisse des praktischen Lebens unserer Richter glücklich überwunden worden sei, daß auch die früher oft gehörten Klagen über schleppenden Geschäftsgang bei unseren Gerichten jetzt verstummt seien. — Er wolle dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Regierung bei der Revision des Gehaltsstarfs auch den berechtigten Wünschen des Richtersstandes thunlichst Rechnung tragen möge. Es sei mehrfach mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die pekuniäre Lage gerade auch der höheren Beamten, insbesondere der richterlichen, oft eine keineswegs beneidenswerthe sei. Auch in dieser Hinsicht sei mit Rücksicht auf die Erhaltung der vollen Unabhängigkeit des Richteramts eine Besserung nothwendig.

Er schließe mit dem Wunsche, es möge die Regierung und das Haus durch ausreichende Ausstattung unseres Justizbudgets ihrerseits dazu beitragen, daß der Justizdienst in unserem Lande seiner hohen und wichtigen Aufgaben vollkommen gerecht werden kann! (Beifall.)

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Frhr. v. Dusch: Er wolle zunächst seiner Genugthuung darüber Ausdruck geben, daß die Kommission sämtliche Posten des Etats bewilligt habe. Er sei in der angenehmen Lage mit dem Dank hierfür und für den trefflichen Bericht des Berichterstatters noch den weiteren Dank dafür zu verbinden, daß die Kommission sogar noch weitergehende Anforderungen der Regierung zu bewilligen bereit gewesen wäre.

Er hätte dies nicht erwähnt, wenn nicht der Gedanke, zwar nicht ausgesprochen, aber angedeutet worden wäre, daß eigentlich weitergehende Forderungen hätten gestellt werden sollen. Der Herr Berichterstatter habe schon darauf hingewiesen, daß das eben mit Rücksicht darauf unterblieben sei, daß der Stand unserer Finanzen kein günstiger sei. Er könne dem hinzufügen, daß er, wenn auch einzelne Forderungen auf Ersuchen des Finanzministers zurückgezogen worden seien, das Bewußtsein habe, daß das was geblieben sei, vollkommen ausreiche, um die Geschäfte der Rechtspflege in guter Weise zu führen. — Zur Frage der Besetzung des Oberlandesgerichts könne er nur wiederholen, was er schon in der Budgetkommission ausgeführt habe: Die Anforderung der Stelle eines weiteren Senatspräsidenten und eines weiteren Rathes sei vollkommen ausreichend. Man könne nicht von „Kumpf-

senaten“ sprechen. Das Oberlandesgericht werde in Zukunft aus vier Präsidenten und 18 Räten bestehen. Da jeder der vier Senate nach dem Gesetz aus dem Präsidenten und vier Räten bestehe, so seien zwei überschüssige Räte vorhanden, die den meistbeschäftigten Senaten zugewiesen würden. Das Oberlandesgericht werde ohne Zuweisung weiterer Hilfsrichter mit dem jetzigen Richterstand wohl auskommen können.

Der Herr Berichterstatter habe aber zu häufige Verwendung von Hilfsrichtern geklagt. So lange man ihm aber keine Mittel angeben könne, um die Gründe der Beschäftigung von Hilfsrichtern, Krankheit, Urlaub u. dgl., aus der Welt zu schaffen, sei mit derartigen Klagen nichts gethan. Ein nicht unbeträchtlicher Theil der Verwendungen von Hilfsrichtern sei auch darauf zurückzuführen, daß, was ja an sich nur erfreulich sei, eine Anzahl Richter diesem Hause angehören. Eine Einschränkung der Verwendung von Hilfsrichtern werde übrigens durch die vorgesehene Vermehrung der Richterstellen erzielt. Die Kommission habe ja die vorgeschlagenen 10 neuen Stellen bewilligt und es würden wohl zukünftig noch weitere Richterstellen geschaffen werden, aber Hilfsrichter würden immer nothwendig sein, so lange die genannten Ursachen ihrer Verwendung bestehen.

Daß gerade bei den Amtsgerichten über zu häufige Verwendung von Hilfsrichtern geklagt werde, rühre daher, daß bei den Landgerichten nur etatsmäßige Richter als Hilfsrichter beschäftigt werden dürfen.

Der Gedanke, durch Aenderung des bestehenden Gesetzes die Verwendung von Referendaren als Hilfsrichter bei den Landgerichten zu ermöglichen, sei in Erwägung gezogen worden, habe aber bei der Mehrzahl der Gerichte keinen Anklang gefunden. Immerhin sei es eine bedauerliche Folge dieser Bestimmung, daß die Amtsgerichte durch die Berufung der Amtsrichter als Hilfsrichter an die Landgerichte besonders unter der häufigen Verwendung von Hilfsrichtern zu leiden haben.

Gegenüber der Bemerkung des Berichterstatters, daß die Amtsgerichte im Budget außerordentlich spärlich berücksichtigt seien, bemerkt Redner, daß alle Anträge, die beim Ministerium eingegangen seien, berücksichtigt worden seien, daß insbesondere Mannheim die geforderten zwei neuen Stellen erhalten habe. Die Regierung sei bei dem Entgegenkommen des Hohen Hauses sehr gern bereit, in der Schaffung neuer Stellen bei den Amtsgerichten in Zukunft noch weiter zu gehen.

Die „heillosen Uebelstände“ im Karlsruher Amtsgerichtsgebäude, von denen der Herr Berichterstatter gesprochen habe, würden in kurzer Zeit verschwinden. Die jetzigen Räume seien allerdings sehr beschränkt und theilweise dunkel und eng. Nach Herstellung des neuen Oberlandesgerichtsgebäudes werde aber das Amtsgericht weitere 20 Räume zugewiesen erhalten. Er hoffe, daß dann alle Mißstände vollständig beseitigt werden könnten.

Der Berichterstatter habe dann weiter bei den Staatsbauten eine größere Veräuflichung der badischen Steinbruchbesitzer gewünscht. Soviel er wisse, geschehe das soviel wie möglich. Aber gewisse Steinarten z. B. Maulbronner Steine seien eben in dieser Qualität so gut in Baden nirgends zu bekommen.

Der Gedanke, bei Berufung der Handelsrichter auch noch andere Elemente, als aus dem Kaufmannsstande und besonders den Großkauleuten, heranzuziehen, sei zweifellos durchaus erwägenswerth. Aber nach § 112 des Gerichtsverfassungsgesetzes sei die Regierung hier an die Vorschläge der Handelskammern gebunden, auf deren Entschlüssen sie keinen Einfluß habe.

Bezüglich der Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte habe der Berichterstatter selbst angedeutet, daß der Justizverwaltung hierauf keine direkte Einwirkung zustehe. Die Regierung werde in dieser Richtung nicht viel thun können. Es sei durchaus im Sinne der Justizverwaltung, daß Männer aus allen Berufs- und Lebenskreisen zum Schöffen- und Geschworenenamte herbeigezogen würden. Aber es werde nicht so leicht sein, Elemente zu finden, besonders auch in den Arbeiterkreisen, die bereit seien, den mit der Berufung eines solchen Ehrenamtes verbundenen, nicht unbedeutlichen Aufwand zu tragen. Wenn der Herr Berichterstatter übrigens gemeint habe, unsere Schöffen und Geschworenen stammten ganz überwiegend aus den höheren Ständen, so müsse er dem — auf Grund seiner Erfahrungen als alter Staatsanwalt — widersprechen: er habe nirgends soviel Landbürgermeister und Gemeindevorstände zusammengekommen als auf der Geschworenenbank. Die — durchaus beachtenswerten — Bemerkungen über das Privatklageverfahren gehören an sich in den Reichstag. Unser Privatklageverfahren nähere sich dem civilprozeßualen Verfahren und der Eröffnungsbeschluss unterscheide sich sachlich nicht wesentlich von der Anberaumung des Termins auf eine Zivilklage. Ob vielleicht der Eröffnungsbeschluss ganz wegfallen sollte oder ob Erhebungen vor der Eröffnung des Hauptverfahrens zweckmäßig wären, das seien legislative Bedenken, die an eine andere Stelle gehörten.

Redner betont in seinen weiteren Ausführungen zur Frage des Gehaltstarihs, daß insbesondere eine Klasse des Richterstandes, die Amtsgerichtsdirektoren, ihrem Rang entsprechend in eine höhere Gehaltsklasse versetzt werden müßten. Diese Frage habe aber wegen der ungünstigen Finanzlage bis zu einer allgemeinen Reform des Tarifs zurückgestellt werden müssen.

Redner geht dann zu den Ausführungen des Berichterstatters über das Notariat und das Grundbuchwesen über. Der Berichterstatter habe mit Recht die Justiz ein Schmelzstein des Finanzministers genannt, besonders wegen der Etatspositionen für das Grundbuchwesen und das Notariat.

Im Gegensatz zu verschiedenen Rednern der Etatsdebatte habe der Berichterstatter ein ziemlich erfreuliches Bild der jetzigen Gestaltung unseres Notariats- und Grundbuchwesens gegeben. Der Abg. Gieseler habe von einem „Sprung in's Dunkle“ gesprochen, den die Gesetzgebung hier gemacht habe. Er glaube, daß dieser Sprung mit unverbundenen Augen erfolgt sei; denn die Juristen seien wohl alle darüber einig gewesen, daß gegen die jetzige Organisation erhebliche Bedenken vorliegen. Diese Bedenken bestehen unvermindert fort. Wenn man damals einen Sprung in's Dunkle gemacht habe — bei dem er persönlich übrigens nicht mitgewirkt habe —, so brauche man doch jetzt nicht einen weiteren Sprung zu machen mit einer Umgestaltung der Organisation, bevor man, wie der Herr Berichterstatter mit Recht betont habe, weitere Erfahrungen gesammelt habe.

Ob sich die juristischen Bedenken auf die Dauer ganz werden zurückdrängen lassen, ob nicht auch bei uns eine Gestaltung des Grundbuchwesens, wie sie in ganz Deutschland mit Ausnahme von Baden und Württemberg bestanden, sich als notwendig erweisen werde, daß sei eine Frage der Zukunft. Jedenfalls sei eine Aenderung der Organisation jetzt, so lange nicht die Umschreibung der alten Grundbucheinträge beendet sei, was erst in etwa fünf Jahren der Fall sein werde, ganz ausgeschlossen, da die Umschreibung auf den Rathhäusern erfolgen müsse. Das sei auch einer der Gründe für die jetzige Organisation gewesen.

Es sei eine bedauerliche Thatsache, daß trotz der großen Opfer, welche der Staat für eine den Gemeinden günstige Grundbuchorganisation gebracht habe, trotzdem keine rechte Zufriedenheit mit derselben bei der Bevölkerung zu finden sei.

Der Berichterstatter habe auf das Recht der Regierung, die Gebühren der Rathschreiber als Grundbuchhilfsbeamten bis zum 1. Januar 1905 (bis zur gesetzlichen Regelung) selbständig festzusetzen, hingewiesen, und eine größere Berücksichtigung der Rathschreiber gewünscht. Die Regierung sei bestrebt, die Rathschreiber in ihren Bezügen auf dem Stand vor Einführung des neuen Grundbuchsrechts zu erhalten, aber davon könne keine Rede sein, die Rathschreiber in ihren Einnahmen auf dem Stand der letzten Jahre der Uebergangszeit zu erhalten.

Wenn die Bevölkerung mit der Höhe der Gebühren für Grundbuchgeschäfte nicht zufrieden sei, so müsse darauf hingewiesen werden, daß sie nicht höher als in anderen Staaten seien. An eine Ermäßigung in nächster Zeit sei nicht zu denken. Man müsse eben berücksichtigen, daß der Staat ungeheure Kosten aufgewendet habe, um das Grundbuch in den Gemeinden erhalten zu können.

Der Berichterstatter habe Bezug genommen auf den Bericht des Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe. Dieser Bericht sei nach dem Standpunkt des Redners etwas optimistisch gehalten, zeige aber jedenfalls, daß die jetzige Organisation nicht undurchführbar sei. Er hoffe, daß es möglich sein werde, das Grundbuch bei den Gemeinden zu belassen.

Redner anerkennt, daß bei der Einführung des neuen Grundbuchsrechts eine ungeheure Arbeit von allen Beteiligten geleistet worden sei. Es sei jetzt von 2117 Gemeinden des Landes nur noch in 222 das alte Recht in Geltung, in allen übrigen gelte das Reichsrecht.

Redner fährt dann im einzelnen die Bedenken gegen die jetzige Organisation aus: Die Trennung des Grundbuchbeamten (Notars) vom Grundbuch, die Unmöglichkeit in vielen Gemeinden, geeignete Rathschreiber als Hilfsbeamte zu finden, und vor allem die Unzuträglichkeiten für den Dienst der Notare, insbesondere die unzähligen Reisen. Redner zollt der pflichterfüllenden Thätigkeit dieser Beamten alles Lob. Er kündigt einen Gesehentwurf an, der die Bestimmungen des Grundbuchausführungsgesetzes in der Richtung ergänzen soll, daß der Regierung bei der Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem Grundbuchbezirk größerer Spielraum gewährt werden soll, und einen Gesehentwurf, betreffend die Festsetzung der Bezüge der Notare aus den sogenannten wahlfreien Geschäften.

Redner streift dann noch die Frage der Gemeindegrundbuchämter in den Städten über 10 000 Einwohnern. Der Staat habe bei der Grundbuchorganisation ein sehr schlechtes Geschäft gemacht, es werde ein Modus gefunden werden müssen, um dem Staat einen Antheil an den großen Einnahmen der Städte aus dem Grundbuchwesen zu sichern.

Nach weiteren Erörterungen über die Organisation des Notariats schließt Redner mit dem Ausdruck der Hoffnung und des Vertrauens, daß unter Mitwirkung aller Beteiligten es gelingen werde, auch fernerhin die großen von der Reichsgesetzgebung gestellten Aufgaben in wirksamer Weise zu erfüllen.

Auf Vorschlag des Abg. Dr. Wilkens wird der Abg. Dreher in die Budgetkommission gewählt.

Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen des Präsidenten wird sodann die Sitzung 12^{1/4} Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Samstag 9 Uhr.

Verantwortlich für die Landtags-Beilage: E. Umhauer — Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Beide in Karlsruhe.

Regierung
Allgemeinheit
und das vierte
gesetzgeberische

Prüft, da sie
Büchern erhalte.

mit 298 gegen

mission unter-
en von sechs
is 500 Francs
von zwei bis
ommission
er Abstimmung
amungser-

er Kammer, die
sechs Jahre zu
auf ihre Verrei-
das sozialistische
ich. Es sei nun
ch zu nichte zu
erpflichtung aus-
erklärte Plau-
n. Die konfer-
ten Beschluss als
Abler zu fügen.
in Gesetze krime-
ziale und repu-
blikanische eine
die eine tiefere
erischen Regimes
erfahren werde.
r Beschluss, der
abe, noch dem
he es für sicher,

48.

änen des Ver-
gie im Jahre
Vorjahre. Im
stiege 1899 auf
e Jahr brachte
Auswanderern,
Personen auf
t, da die Zahl
ben Jahre nur
gen hat. Die-
ng der letzten
O britische
he Mutterland
sie betrug im
dabei ist zu be-
auswanderungs-
vermehrt hat,
die islandische
Das bevorzugte
aten Stan-
der und etwa
itten. Unter
auptantheil der
ahre 1891 auf
ch Verminderung
Redung der
den. Aus die-
dem Jahre 1891
stanzionirung

17. März.

Barfchalls
sgenerals
anz zutreffende
ner Richtigstel-
bedürfen. Das
r dem Vorstih
ps (Konstanti-
fesse wie Fund-
has, welche in
st Verlust des
ährige Festungs-
Sabatie, einem
n wird). Die-
er Vorstand des
stadium, wurde
abien) verbannt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.

Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Fragment of text from the adjacent page on the right, including words like "un", "ni", "St", "jun", "s", "sij", "off", "s", "z", "zie", "s", "sum", "ped", "T", "rath", "Rad", "Kato", "trög", "Gie", "hät", "verg", "bah", "mitt", "und", "m i t", "men.", "Zino", "führe", "stelle", "jogat", "bische", "fid", "t", "linter", "Beitr", "Man", "dort", "frater", "mit", "die", "werde", "heili", "den", "bism", "Zu", "eine", "angun", "gehl", "halter", "unter", "Zuise", "Berle", "ten", "d", "lage", "und", "hoffs", "fonder", "men", "nicht", "hell", "sind", "sich", "den", "herm", "grän", "inter", "Weg", "Wänd", "ment", "ind", "ment", "der".